

Satzung

der Gemeinde Bannewitz über das Aufstellen, Anbringen und Betreiben von Werbeanlagen und Warenautomaten

- Außenwerbesatzung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425), und § 83 Absatz 1 Nr. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, ber. S. 186), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz zum Schutz des Ortsbildes und zur Erreichung einer Synthese von Architektur und Werbung hinsichtlich Maßstab, Gestaltung und Konstruktion in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst
 1. alle Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie
 2. die in der Anlage (Übersichtskarte Gemeindegebiet) gekennzeichneten Bereiche. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Als Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt die Hinterkante der straßenbegleitenden Bebauung, im Übrigen ein Bereich von 20 m Tiefe, gemessen von der zugewandten Straßenkante.
Bei Straßenkreuzungen gilt ein Umkreis von 20 m, gemessen von den Straßenkanten aus.

§ 2

Zulässige Werbeanlagen

Außer an der Stätte der Leistung sind nachfolgend aufgeführte Werbeanlagen an von der Gemeinde festzulegenden Standorten zulässig:

1. Hinweisschilder in einheitlicher Gestaltung (weiß) der Abmessung 0,35 x 1,05 m mit der Aufschrift „Information“ und den Symbolen für Beherbergung und Gastronomie im Bereich von überörtlichen Straßen, Hinweisschilder (grün) der Abmessung 0,20 x 0,80 m mit Hinweisen für Beherbergungs- und gastronomische Stätten und Hinweisschilder (weiß) der Abmessung 0,20 x 0,80 m mit Hinweisen für sonstige gewerbliche Einrichtungen.

2. Werbeträger für Handel und Gewerbe mit einer Werbefläche von jeweils 0,5 x 1,0 m pro Firma, addierbar bis 4 x 0,5 x 1,0 m je Werbeträger in einheitlicher Gestaltung. Mehrere Werbeträger sind in der Regel im Abstand von 6,0 m anzuordnen. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung zulässig. Eine störende Häufung ist zu vermeiden.

Die Abmessungen der Werbeträger betragen:

Breite = 1,18 m (Außenmaß)

Höhe = 2,40 m (Außenmaß).

3. Orientierungstafeln (Übersichtspläne des Gemeindegebietes) sowie Übersichtstafeln von Gewerbegebieten mit den ansässigen Firmen mit festgelegter, einheitlicher Größe. Die Abmessungen der Orientierungstafeln betragen:
Breite = 1,18 m (Außenmaß)
Höhe = 2,40 m (Außenmaß).
Die Abmessungen der Übersichtstafeln von Gewerbegebieten betragen:
Breite = 1,68 m (Außenmaß)
Höhe = 2,40 m (Außenmaß).
Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung zulässig.
4. Anzahl und Aufstellungsorte von Schaukästen sollen auf ein notwendiges Mindestmaß, entsprechend dem Informationsbedarf im Gemeindegebiet, beschränkt bleiben. Sie dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Breite: 1,60 m
Höhe: 1,00 m
Tiefe: 0,10 m.
Bei gereihter Anordnung müssen Schaukästen einheitliche Maße, Farben und konstruktive Ausführungen haben.
Eine nicht grelle, blendungsfreie Beleuchtung von Schaukästen ist zulässig.
5. Plakatanschlagsäulen (Litfaßsäulen) dürfen nur an entsprechend den von der Gemeindeverwaltung zugelassenen Standorten der bebauten Flächen des Gemeindegebietes errichtet werden.
Vorgeschriebene Abmessungen:
Gesamthöhe = 3,00 m
Durchmesser = 1,20 m.

§ 3

Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Nicht zulässig sind Großtafelwerbung, bewegte Werbeanlagen und bewegte Lichtwerbung.
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen und Warenautomaten in Grünanlagen oder Vorgärten, an Buswartehäuschen, Brücken, Einfriedungen, Bäumen und auf Dächern.
Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung möglich.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen dürfen wesentliche Bauglieder, wie Simse, Pilaster, Säulen, Gewände sowie schmückende Architekturdetails nicht überschneiden oder verdecken. Sie dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
- (2) Mehrere Werbeanlagen unterschiedlicher Firmen an einem Gebäude sind einheitlich zu gestalten.
- (3) An Gebäudeflächen, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, ist für jede im Gebäude ansässige Firma nur e i n e Werbeanlage zugelassen.

§ 5

Anforderungen an die Gestaltung und Einordnung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung im Erdgeschoss zulässig, in Ausnahmefällen auch bis 10 cm unter dem Brüstungsbereich der Fenster des ersten Obergeschosses. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung zulässig.
- (2) Die Höhe der Schriften und Symbole richtet sich nach der Gebäudegröße und der Entfernung zum Straßenraum, von dem die Werbeanlage aus einsehbar sein soll. Bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden sollte die Höhe der Schriften und Symbole 50 cm und die Gesamthöhe der Werbeanlage, ohne Werbeträger oder Gerüst, 75 cm nicht überschreiten. Bei größeren Gebäuden muss sich die Höhe der Schriften und Symbole im Verhältnis der Gebäudehöhe anpassen. Sie sollte ein Zehntel der Traufhöhe des Gebäudes nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen in Form von frei aufgestellten Pylonen, die Werbeträger von Symbolen sind, dürfen in Abhängigkeit von Standort und Umgebungsbebauung maximal so hoch sein, wie die Höhe des Firstes des zugehörigen Gebäudes, jedoch nicht höher als 6,00 m (Konstruktion einschließlich Symbol).
- (4) Schriftwerbung aus Einzelbuchstaben darf maximal die Hälfte der Gebäudebreite beanspruchen, jedoch 5,00 m in der Breite nicht überschreiten.
- (5) Einzelschilder sind - außer am Ort der Leistung - bis zu einer Größe von 1,00 m² zulässig. Eine nicht grelle, blendungsfreie Beleuchtung ist zulässig.
- (6) Ausleger (Stechschilder) sind bis zu einer Größe von 0,25 m² zulässig. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung zulässig.
- (7) Lichtwerbung ist nur im Zusammenhang mit einer Firmenbezeichnung und nur an Gebäuden zulässig. Sie darf nur während der Dunkelheit betrieben werden. Lichtwerbung ist unzulässig, wenn die Wirkung von Verkehrseinrichtungen oder der öffentliche Straßenverkehr beeinträchtigt werden.
- (8) Warenautomaten sind vorzugsweise Handelseinrichtungen oder Gaststätten zuzuordnen. Eine störende Häufung ist zu vermeiden.

§ 6

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht und den Bestimmungen dieser Satzung

Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf:

1. Am Gebäude angebrachte Namens- und Firmenschilder an Wohn- und Geschäftsstätten bis zu einer Größe von 0,5 m².
2. Baustelleneinrichtungen am Ort der Leistung, einschließlich Bauschilder für die zeitlich begrenzte Dauer der Baumaßnahme.
3. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes sowie Anschlagwerbung an genehmigten öffentlichen Anschlagflächen oder an Flächen, die aus besonderen Anlässen genehmigt sind.
Für die Wahlwerbung gilt § 3 Abs. 1 Nr. 12 der Sondernutzungssatzung i.g.F..

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

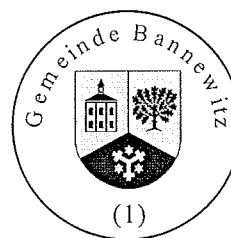
- (1) Wer gegen die Zulässigkeit von Werbeanlagen gemäß
- § 2: Zulässige Werbeanlagen,
 - § 3 Abs. 1 und 2: Unzulässige Werbeanlagen,
 - § 4 Abs. 1 bis 3: Allgemeine Anforderungen,
 - § 5 Abs. 1 bis 8: Anforderungen an die Gestaltung und Einordnung von Werbeanlagen dieser Satzung fahrlässig oder vorsätzlich verstößt, handelt gemäß § 81 Abs. 1 SächsBO ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bannewitz, 25.1.2002


Zeibig
Bürgermeister



Anlage
Übersichtskarte Gemeindegebiet

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, 25.1.2002


Zeibig
Bürgermeister